



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 15. Februar 1959

Nr. 1/1959

- | | |
|--|--|
| I. Staatsgesetze
— | IV. Kirchliche Organe
Synode
Kirchenleitung
Kirchenvorstände |
| II. Kirchengesetze
— | V. Personalmeldungen |
| III. Bekanntmachungen
Richtlinien für Orgelpflege
Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen
Aufteilung der Pfarrbezirke der St. Christophorus-Kirchengemeinde | VI. Mitteilungen
— |



Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck ist in tiefe Trauer versetzt durch den unerwartet frühen Heimgang

des Mitgliedes der Kirchenleitung

Direktor Dipl.-Ing. Gottfried Taube

Der Heimgegangene ist seiner Kirche in besonders enger Weise verbunden gewesen. Nach langjähriger Mitarbeit im Kirchenvorstand der St. Gertrud-Gemeinde hat ihn das Vertrauen der Synode im Jahre 1955 in die Kirchenleitung berufen. Er hat diesem Amt, das neben seiner verantwortungsvollen Berufsarbeit seine Zeit und seine Kraft fast über Gebühr in Anspruch genommen hat, mit vorbildlicher Treue und Gewissenhaftigkeit gedient. Unsere Landeskirche ist durch den Verlust dieses wertvollen und menschlich so gewinnenden Mitarbeiters schwer getroffen und gedenkt seiner in großer Dankbarkeit. Gott lasse ihn in Frieden ruhen und das ewige Licht möge ihm leuchten.

Lübeck, den 18. Oktober 1958

Die Kirchenleitung
D. Meyer
Bischof

Der Vorstand der Synode
Wehrmann
Präses

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

III. Bekanntmachungen

Vom 14. November 1958

Richtlinien für Orgelpflege

Benutzung der Orgel

§ 1

(1) Die Orgel wird dem Organisten vom Kirchenvorstand zur Ausübung seines Organistenamtes anvertraut, d. h. zur Vorbereitung und Durchführung des Orgelspiels in den regelmäßigen Gottesdiensten, Amtshandlungen und in besonderen musikalisch ausgestalteten kirchlichen Feiern sowie zu seiner Weiterbildung.

(2) Der Organist kann die Orgel außerdem auch zum Unterricht benutzen.

§ 2

(1) Dritten Personen kann der Organist im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Benutzung des Orgelwerkes gestatten, wenn sie mit der Orgel und ihrer technischen Handhabung vertraut sind.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Orgel wird in der Regel nur zu erteilen sein:

1. Schülern des Organisten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu Kirchenmusikern befinden,
2. Kirchenmusikern und anderen Personen, die im Besitz des Befähigungszeugnisses für das Kirchenmusikeramt sind, die aber zur Zeit kein solches Amt bekleiden oder denen keine Orgel zum Üben zur Verfügung steht.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis haben die Benutzer eine Erklärung zu unterzeichnen, daß sie der Kirchengemeinde für jede durch ihre Benutzung verursachte Schädigung des Werkes ersatzpflichtig sind, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden ohne ihr Verschulden entstanden ist.

(4) Die Kosten für Heizung, Strom- (Richtsatz: 750 Watt pro PS des Motors) und Lichtverbrauch während der Zeit der Benutzung sind von den Benutzern zu tragen. Die Kosten sind von dem Organisten zu errechnen, von ihm einzuziehen und an die Gemeindekasse abzuführen.

Orgelpflege

§ 3

(1) Zur pflegensamen Wartung der Orgel ist in erster Linie der Organist verpflichtet. Er hat über die Instandhaltung des Werkes zu wachen, kleinere Mängel, soweit er dazu in der Lage ist, abzustellen und etwa vorhandene oder drohende größere (ernstere) Schäden sofort dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Der Organist vermerkt alle Störungen am Orgelwerk sogleich nach ihrer Feststellung in einem Orgelpflegeheft und teilt sie dem Orgelpfeger bei dessen nächster Anwesenheit zur Erledigung mit. Zungenwerke hat der Organist selbst zu stimmen.

(2) Der Spieltisch und der Motorschalter sind unter Verschluss zu halten, sofern nicht schon der Zugang zur Orgel verschlossen ist. Den Zutritt zum Innern der Orgel darf der Organist Dritten ohne Angabe von Gründen verweigern, gibt er aber die Erlaubnis dazu, so hat er selbst bei der Besichtigung anwesend zu sein.

(3) Um die Orgel vor Staub zu schützen, ist beim Kehren und Reinigen der Kirche das Aufwirbeln von Staub durch Anwendung von staubbindenden Mitteln zu unterbinden. Die Empore, auf der die Orgel steht, darf nur mit feuchten Tüchern aufgenommen und nicht trocken gefegt werden.

(4) Auf den Schutz der Orgel vor herabfallendem Deckenputz und dergleichen ist besonders zu achten. Gegebenenfalls ist die Decke über der Orgel zu verschalen oder in besonderer Weise zu isolieren. Ebenso ist die Orgel auf jeden Fall vor unmittelbarer Sonnenbestrahlung zu schützen.

(5) Soweit die Orgel direkt an Außenwänden steht, ist sie genügend zu isolieren. Macht sich Ungeziefer in der Orgel bemerkbar (Holzwürmer, Motten, Mäuse, Ratten, Fledermäuse und dergleichen), so ist sofort unter Hinzuziehung eines Orgelbauers Abhilfe zu schaffen.

(6) Um den Störungen zu begegnen, die beim Gebrauch neuerzeitlicher Heizungsanlagen, insbesondere bei Dauerheizung, durch die Austrocknung von Holzteilen eintreten können, ist vor allem für eine genügende Sättigung der Luft mit Feuchtigkeit zu sorgen. Deshalb ist der Kirchenraum nach jedem Gottesdienst bzw. nach Beendigung der Heizung ausreichend

zu lüften. Auch ist es nötig, durch Aufstellen von flachen, wassergefüllten Behältern in der Orgel, im Gebläseraum und bei der Heizungsanlage selbst sowie durch Besprengen des Fußbodens in der Umgebung der Orgel und im Gebläseraum den Feuchtigkeitsgehalt der Luft zu vergrößern.

§ 4

(1) Der Kirchenvorstand soll die Orgel zur Vermeidung größerer Schäden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich einmal durch einen Orgelbauer in Ordnung bringen und stimmen lassen. Es empfiehlt sich, einen festen Pflegevertrag abzuschließen, und zwar nur mit einem als zuverlässig bekannten Orgelbauer, bei Neubauten tunlichst mit dem Erbauer des Werkes. In Zweifelsfällen soll der Kirchenvorstand sich durch den zuständigen Orgelbausachverständigen beraten lassen.

(2) Wo eine elektrische Gebläseanlage vorhanden ist, muß der Motor jährlich von einem amtlich zugelassenen Elektromeister nachgesehen und gepflegt werden.

(3) Alle sechs Jahre soll der Orgelsachverständige die Orgel prüfen und dem Kirchenvorstand und der Kirchenleitung ein schriftliches Gutachten über den Befund und die notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsmaßnahmen erstatten.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 14. November 1958 beschlossenen Richtlinien werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Februar 1959

Kirchenkanzlei
Göbel

Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen

Vom 3. Dezember 1958

Die Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen vom 19. Oktober 1955 (Kirchl. Amtsblatt S. 22) erhalten folgende Neufassung:

I. Dienstwohnungen der Gemeindepastoren

§ 1

(1) Den Gemeindepastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird dem Herkommen gemäß eine ihrer Amtstellung entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und zwar möglichst in einem kircheneigenen Gebäude.

(2) Als Dienstwohnung gilt grundsätzlich das ganze zu einer Pfarrstelle gehörige Pastorat, wenn nicht eine abgeschlossene Wohnung als Dienstwohnung eingerichtet ist.

(3) Übersteigt der Umfang der Dienstwohnung den im Rahmen der Zwangsbewirtschaftung zulässigen Raumbedarf, so beschränkt sich das Wohnrecht auf die vom Wohnungsamt freigegebenen Räume.

§ 2

(1) Die Pastoren erhalten Wohnungsgeld (Ortszuschlag) nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Amtszimmers erhalten die Pastoren eine Vergütung, deren Höhe von der Kirchenleitung festgesetzt wird. Die Vergütung ist von der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 3

(1) Der Anrechnungswert der Dienstwohnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt und bei der Gehaltszahlung einbehalten.

(2) Die sonstigen in den Pastoraten anfallenden Mieten von Mitbewohnern, die zwangsweise eingewiesen sind (vergl. § 1 Abs. 3), sind von der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

§ 4

(1) Für den Anrechnungswert der Dienstwohnung ist der gesetzliche Mietwert maßgebend.

(2) Bei der Festsetzung des Mietwertes sind Amtszimmer und Geschäftsräume außer Betracht zu lassen.

(3) Bei einer erheblichen Beeinträchtigung, die sich in den Pastoraten für den Dienstwohnungsinhaber durch zwangsweise eingewiesene Mitbewohner ergibt, kann der Mietwert auf Antrag im Höchstfalle um ein Drittel der von den Mitbewohnern gezahlten Grundmiete ermäßigt werden.

(4) Liegt der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Mietwert höher als 75 % des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlag), so wird auf den Mehrbetrag verzichtet.

Die freiwillige Untervermietung von Räumen, die zur Dienstwohnung gehören, bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Pastor die Anrufung der Kirchenleitung frei, die endgültig entscheidet.

Das Wohnrecht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pastor aus seinem Amt ausscheidet; jedoch steht nach dem Tode eines Pastors seinen Angehörigen das Wohnrecht noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu.

II. Sonstige Dienstwohnungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Dienstwohnungen, die den landeskirchlichen Pastoren und anderen Angehörigen des kirchlichen Dienstes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Liegt der nach § 4 Abs. 1 bis 3 berechnete Mietwert höher als 85 % des Wohnungsgeldzuschusses, so wird auf den Mehrbetrag verzichtet.

(1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 19. Oktober 1955 treten zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 3. Dezember 1958 beschlossene Neufassung der Richtlinien wird hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Februar 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

Aufteilung der Pfarrbezirke

der St. Christophorus-Kirchengemeinde

Bezirk I

Am Dachsbau	Eichhörchenweg
Am Distelberg	Grimbartweg
Am Pohl ab Nr. 63 ff -	Guerickestraße
ab Nr. 64 ff	Gutenbergstraße
Am Schaar	Hamsterweg
Auf dem Sande	Heiweg ab Nr. 64, ab Nr. 65
Benzstraße	Im Eulennest
Biberbau	Im Fuchsloch
Brandenbaumer Landstr.	Im Musennest
Nr. 79-251, Nr. 36-208	Isegrimstraße
Daimlerstraße	Lager Eichholz
Dieselstraße	Schäferstraße
Dreifelderweg	Schanzenweg

Bezirk II

Am Teichrand	Im Brandenbaumer Feld
An den Schießständen	Im Eichholz
Bahnwärterhaus Nr. 14	Kaninchenberg/Hof
Bei den Pappeln	Kaninchenbergweg
Brandenbaumer Landstr.	Kiebitzgasse
ab Nr. 253 ff und	Koppelberg
ab Nr. 210 ff	Schattiner Weg
Brunshorster Weg	Seerosenstraße
Duvennester Weg	Sperlingsgasse
Hans-Sachs-Straße	Spieringshorster Straße
Herrnburger Weg	Steinlager
Hirschpaß	Stoffershorster Weg
Huntenhorst	Tannenkoppel
Huntenhorster Weg	Tannenk.-Lagerschuppen

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der Synode ausgeschieden sind:

Landesinspektor Albert Fenske,
Forstmeister Hans Holm.

In die Synode wurden gewählt:

von der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz
Hauptrevisor Gustav Degener-Böning
mit einer Wahlzeit bis 1960,
von der Kirchengemeinde Nusse

Stadtoberforstmeister Hans-Joachim Augustin
mit einer Wahlzeit bis 1963.

Kirchenleitung

Durch Tod aus der Kirchenleitung ausgeschieden ist:

Direktor Dipl.-Ing. Gottfried Taube,

von der Synode am 17. Januar 1959 zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt wurde:

Erzkaufmann Dipl.-Ing. Johan Kroeger
mit einer Amtszeit bis 1960.

Kirchenvorstände

Kreuz-Kirchengemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Hans-Jürgen Peeck.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Willy Bunge.

St. Markus-Kirchengemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Karl Bülow,
Willy Carlsdotter.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Elmar Limberg,
Hans Metelmann.

St. Stephanus-Kirchengemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Johannes Behrmann,
Erna Klingenberg.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Anna Sötje,
Walter Schwedesky.

St. Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Kirchmeister Albert Fenske

In den Kirchenvorstand berufen wurde:

Ewald Engelbrecht.

Zum Kirchmeister gewählt und bestätigt wurde:

Heinrich Brix.

St. Andreas-Kirchengemeinde Lübeck-Schlutup

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Albert Jakubzik

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:

Hermann Papenfuß.

Kirchengemeinde Nusse

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Hans Holm.

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:

Hans-Joachim Augustin.

Kirchengemeinde Behlendorf

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Bidula Schwarz.

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:

Elfriede Schwandt.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Berufen wurden:

Pastor Ulrich Böhme in eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Religionsunterricht an den höheren Schulen,

Pastor Markus Reinke in eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Religionsunterricht an den Berufsschulen.

Mit der Gehörlosenseelsorge wurde nebenamtlich beauftragt:
Pastor Otto Grube, St. Lorenz-Kirchengemeinde.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:

stud. theol. Heinz Fischer
stud. theol. Walter Hesekei
stud. theol. Peter Cornelius Jansen
stud. phil. et theol. Hedda Johannisson
stud. theol. Helga Lemke
stud. theol. Gundula Meyer
stud. theol. Jürgen-Eckardt Pleines
stud. theol. Ulrich Raasch
stud. theol. Iwer Rinsche

Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden ist:

Hans-Jürgen Sprung, St. Michael-Kirchengemeinde.

Als Organist und Chorleiter wurde angestellt:
Horst Müller, St. Philippus-Kirchengemeinde.

Diakone

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sind:
Diakon Walter Geerdts, St. Gertrud-Kirchengemeinde,
Diakon Artur Röker, St. Thomas-Kirchengemeinde.

Für den Gemeindedienst wurde eingestellt:
Gemeindehelfer Gerhard John, St. Gertrud-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Aus dem Dienst ausgeschieden sind:

Kirchendiener Adolf Seidler, Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde,

Kirchenvogt Wilhelm Kühl, Luther-Kirchengemeinde.

Eingestellt wurden:

Kirchendiener Hermann Gutzeit, Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde,

Kirchendiener Erich Kloffke, Luther-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

Ausgeschieden sind:

Elfriede Hausmann geb. Gosda,
Johann-Friedrich Dibern.

VI. Mitteilungen

Die geringe Anzahl der jährlich ausgegebenen Nummern des Amtsblattes hat den Herausgeber veranlaßt, die ab 1958 erscheinenden Amtsblätter über einen größeren — über mehrere Jahre hinausgehenden — Zeitraum in der Seitenzahl durchzunummerieren.

Die Nummern 1 und 2 von 1958 werden nachträglich in den Band I der neuen Folge miteinbezogen, so daß die Nr. 1/1959 mit der Seite Nr. 15 beginnt.